

# **Richtlinien für die Sportförderung und Vereinsförderung der Stadt Nabburg, Stand: 08/2020**

---

Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung am 04.08.2020 nachfolgende Richtlinien für die Sport- und Vereinsförderung beschlossen:

## **Sportförderung**

Als Sportvereine nach dieser Richtlinie zählen örtliche Vereine, die entweder:

- Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) oder
- Mitglied des Bayer. Behinderten- u. Rehabilitations-Sportverbandes (BVS Bay.) oder
- Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes (BSSB) bzw. des Oberpf. Schützenbundes sind.

## **Förderung des laufenden Sportbetriebes**

Die Stadt Nabburg fördert seit dem Jahr 1993 den laufenden Sportbetrieb der örtlichen Sportvereine mit einem jährlichen Zuschuss von **3 Euro je Kind und Jugendlichen**.

Grundlage hierfür ist die Stärkemeldung der Sportvereine an den Landessportverband, Behinderten-u. Rehabilitationssportverband oder Schützenbund. Diese Meldungen sind der Stadt Nabburg zu Beginn eines jeden Jahres vorzulegen – die Zuschussauszahlung erfolgt dann seitens der Stadt nach Genehmigung der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres.

## **Förderung von Investitionen und Anschaffungen im Sportbereich**

Die Stadt Nabburg fördert im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel den Bau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten sowie Generalinstandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen sowie Anschaffungen im Sportbereich mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Dies sind freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die jederzeit vom Stadtrat wieder geändert bzw. gestrichen werden können, sollte es die finanzielle Lage der Stadt erfordern.

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen, hier insbesondere:

- NEUBAUTEN

- GENERALINSTANDSETZUNGSMASSNAHMEN

(sofern Neuerrichtung oder letzte Sanierung mindestens 6 Jahre zurückliegt)

Als Instandsetzungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation, Sporthallenboden etc.) oder zur Substanzerhaltung (Erneuerung von Fassaden, Dachteilen etc.), sofern der gesamte betroffene Bauteil nach Abschluss der baulich-technischen Wiederherstellung einen Stand aufweist, der qualitativ und zweckbestimmt dem Stand der Technik entspricht.

- MODERNISIERUNGSMASSNAHMEN (sofern die Neuerrichtung oder letzte Generalsanierung mindestens 6 Jahre zurückliegt)

Als Modernisierungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus energetischen Gründen, z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage, sofern sie mit einem Gesamtkonzept zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit für das betroffene Objekt beantragt werden und nachweislich zur Minimierung des Energiebedarfs unter Beibehaltung der sportlichen Zweckbestimmung führen.

### Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Bauwerke oder Teile von Bauwerken, sowie sie:

- **die förderfähige Sportstätte selbst darstellen** oder
- **der Unterbringung vereinseigener Sportgeräte** oder
- **unmittelbar dem Betrieb der Sportfläche** dienen.

Ausgenommen von der Förderung sind somit insbesondere:

- Aufenthaltsräume
- Zuschaueranlagen und die für den Zuschauerverkehr benötigte Infrastruktur
- Parkplätze (ausgenommen Behindertenparkplätze)
- Bereiche, die in eine ständige Gaststättenkonzession oder Schankerlaubnis einbezogen sind.
- Anlagen, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport benutzt werden
- Kommerziell genutzte Anlagen; gelegentlich Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen.
- Laufender Bauunterhalt (Förderfähig sind nur konkrete Maßnahmen bzw. Anschaffungen, keine geringfügigen Ausbesserungsarbeiten etc.)
- Technische Geräte, wie Kopierer, Faxgeräte u. Büroeinrichtungsgegenstände sowie Verbrauchsmaterial, d.h. Bürobedarf (Ausnahme: Anschaffungen, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen, können über das Programm „örtliche Jugendförderung“ beantragt werden)
- Vereinskleidung (Ausnahme: Kleidung mit Stadtwappenemblem, welches als Werbung für die Stadt Nabburg anzusehen ist)

### Eigenleistungen (förderfähig)

Für Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder werden Stundensätze nach den staatl. Förderrichtlinien für insgesamt maximal bis zu 30 % der Gesamtkosten anerkannt. Voraussetzung für eine Anerkennung ist eine Dokumentation mit Unterschrift des leistenden Mitglieds sowie Nachweis des Vereins, dass eine Anmeldung zur Unfallversicherung erfolgt ist.

### Beantragung

Förderungen von Investitionen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser Antrag ist VOR der Anschaffung bzw. Beauftragung einzureichen und von der Stadt genehmigen zu lassen. Hierfür stellt die Stadt Nabburg ein Formblatt zur Beantragung zur Verfügung. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Gemeinde behält sich vor, insbesondere bei größeren Maßnahmen, die finanziellen Verhältnisse des Vereins durch Offenlegung der Kassenbestände und Vorlage von Kassenberichten abzu prüfen.

## Vereinsförderung

### Förderung des laufenden Betriebes

Für den laufenden Vereinsbetrieb gewährt die Stadt Nabburg sehr breitgefächerte Unterstützungen an die örtlichen Vereine z.B. in Form von alljährlichen Verwaltungs- u. Betriebskostenzuschüssen, Übernahme von Mieten (bei Unterbringung in städtischen Einrichtungen) oder Pachten sowie jährliche Zuschüssen für regelmäßig wiederkehrende Zwecke. Grundlage hierfür sind gefasste Beschlüsse des Stadtrats in den zurückliegenden Jahren oder künftige Beschlüsse des Stadtrats, abgestimmt auf den jeweiligen Finanzierungsbedarf bzw. Antrag des jeweiligen Vereins.

### Förderung von Investitionen bzw. Anschaffungen

Bei Investitionen bzw. Anschaffung der örtlichen Vereine gewährt der Stadtrat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel analog zur Investitionsförderung von Sportvereinen eine Zuwendung in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten, wobei auch hier die Kriterien der Sportförderung als Maßstab für die Zuwendungsfähigkeit bzw. Nichtzuwendungsfähigkeit bezogen auf den jeweiligen Vereinszweck gelten sollen.

### Beantragung

Förderungen von Investitionen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser Antrag ist VOR der Anschaffung bzw. Beauftragung einzureichen und von der Stadt genehmigen zu lassen. Hierfür stellt die Stadt Nabburg ein Formblatt zur Beantragung zur Verfügung. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Gemeinde behält sich vor, insbesondere bei größeren Maßnahmen, die finanziellen Verhältnisse des Vereins durch Offenlegung der Kassenbestände und Vorlage von Kassenberichten abzu prüfen.

Investitionsförderungen an örtliche Vereine werden auf 25.000 Euro Investitionssumme (= 2.500 Euro Zuschuss) jährlich je Verein begrenzt.

Dies sind freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die jederzeit vom Stadtrat wieder geändert bzw. gestrichen werden können, sollte es die finanzielle Lage der Stadt erfordern.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Sport- und Vereinsförderung treten zum 01.09.2020 in Kraft.

Nabburg, 12.08.2020

Stadt Nabburg

gez.  
I.V.

Irene Ehemann  
2. Bürgermeisterin